



9. Haushaltsgößen und Höchstbeträge (= Brutto-Preise)

	1 Person/ 2 Personen	2 Zimmer-Wohnung 1 Person	2 Zimmer-Wohnung 2 Personen	2 Zimmer-Wohnung 1 Erwachsener 1 Kind	3 Zimmer-Wohnung 2 Erwachsene und 1 Kind
Küchenbereich	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 50 cm 1 Anrichte 50 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Kühlschrank Höchstbetrag 2229,52	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 50 cm 1 Anrichte 50 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank Höchstbetrag 2249,52	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 100 cm 1 Anrichte 100 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank Höchstbetrag 2376,25	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 100 cm 1 Anrichte 100 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank Höchstbetrag 2376,25	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 2 Hängeschranke 100 u. 50cm 1 Anrichte 100 cm 4 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank Höchstbetrag 2566,56
Schlafbereich	1 Bettcouch ausziehbar evtl. Kleiderschrank (wenn kein Wohnzimmerschrank) 1 Oberbett 1 Kopfkissen 2 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag 305,00 (Kleiderschr.) evtl. 385,00	1 Einzelbett komplett 1 Kleiderschrank 2 türig 1 Lampe 1 Oberbett 1 Kopfkissen 2 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag 410,00	1 Doppelbett komplett 1 Kleiderschrank 3 türig 1 Lampe 2 Oberbetten 2 Kopfkissen 4 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag 775,00	1 Einzelbett komplett (oder Polsterliege) 1 Kleiderschr. 3türig mit Aufsatz 1 Lampe 2 Oberbetten 2 Kopfkissen 4 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag 620,00 (Polsterliege) oder 510,00	1 Doppelbett komplett 1 Kleiderschrank 3 türig 1 Lampe 2 Oberbetten 2 Kopfkissen 4 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag 775,00
Kinderzimmer	Für eine Kinderzimmer Einrichtung kommt grundsätzlich ein Bedarf erst ab dem 6. Lebensjahr in Betracht. Für Säuglinge ist der Bedarf im Rahmen der Erstlingsausstattung gedeckt. Für Kleinkinder bis zum Erreichen des 6. Lebensjahres ist der Bedarf im Rahmen der Abgabe der notwendigen Artikel über die Firma SAXHO Guest Supplies GmbH zu decken. Sollte die Kinderbettstelle (bei nur einem Kind ist die Gewährung eines Stockbettgestells nicht möglich) vor dem Alter von 6 Jahren zu klein werden, ist eine einmalige Geldleistung für ein Einzelbett (komplett) zu gewähren. Eine Verweisung auf die Ansparung aus dem Regelsatz kommt keinesfalls in Betracht.	ab Einschulung des Kindes 1 Schreibtisch 1 Stuhl Höchstbetrag 80,-	1 Einzelbett komplett (oder Polsterliege) 1 Kleiderschrank 2 türig 1 Schreibtisch ab Einschulung 1 Stuhl ab Einschulung 1 Lampe 1 Oberbett 1 Kopfkissen 2 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag 490,00 (Polsterliege) oder 380,00	1 Einzelbett komplett (oder Polsterliege) 1 Kleiderschrank 2 türig 1 Schreibtisch ab Einschulung 1 Stuhl ab Einschulung 1 Lampe 1 Oberbett 1 Kopfkissen 2 Garnituren Bettwäsche Höchstbetrag 490,00 (Polsterliege) oder 380,00	



Möbel und Elektrogeräte

31-1

§ 31 SGB XII

Seite: 13

Wohnz. bereich	Couchtisch evtl. Wohnz.kombischrank, (wenn kein Kleiderschrank) 1 Lampe (Wozisch.) Höchstbetrag (Kleiderschrank) evtl. 75,00	55,00 155,00 20,00 230,00 75,00	160,00 55,00 20,00 235,00	1 Couch 1 Couchtisch 1 Lampe Höchstbetrag 235,00	160,00 55,00 20,00 235,00	1 Bettcouch 1 Couchtisch 1 Sessel 1 Wohnzimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag 480,00	185,00 55,00 95,00 125,00 20,00 480,00	1 Couch 1 Sessel 1 Wohnzimmerschrank 1 Couchtisch 1 Lampe Höchstbetrag 455,00	160,00 95,00 125,00 55,00 20,00 455,00
Flur- bereich	1 Garderobe 1 Lampe Höchstbetrag 55,00	35,00 20,00 55,00	35,00 20,00 55,00	1 Garderobe 1 Lampe Höchstbetrag 55,00	35,00 20,00 55,00	1 Garderobe 1 Schuhschrank 1 Lampe Höchstbetrag 105,00	35,00 50,00 20,00 105,00	1 Garderobe 1 Schuhschrank 1 Lampe Höchstbetrag 105,00	35,00 50,00 20,00 105,00
Bad	1 Badezimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag 40,00	20,00 20,00 40,00	20,00 20,00 40,00	1 Badezimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag 40,00	20,00 20,00 40,00	1 Badezimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag 40,00	20,00 20,00 40,00	1 Badezimmerschrank 1 Lampe Höchstbetrag 40,00	20,00 20,00 40,00
Summe	Höchstbetrag (Wozischr.) evtl. (Kleiderschr.)	2.859,52 2.784,52	3.481,25	Höchstbetrag	3.481,25	Höchstbetrag (Bett) oder (Polsterliege)	3.651,25 3.541,25	Höchstbetrag (Bett) oder (Polsterliege)	4.431,56 4.321,56

§ 31 SGB XII - Möbel und Elektrogeräte

AHB Sozialhilfe	
Titel	<i>Möbel und Elektrogeräte</i>
Norm	Sozialgesetzbuch XII
Regelung	§ 31 SGB XII (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/___31.html)
Gliederung	31-1
Stand	01.09.2023

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundsätzliches
 - 1.1 Vertragsfirmen
 - 1.2 Ausnahmeregelung für Wohnungserstausstattung bei Wegzug aus München
- 2 Artikelliste
- 3 Geschirrpauschale, Gardinen / Stores
 - 3.1 Genehmigung bei vorliegender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte
 - 3.2 Genehmigung bei fehlender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte
- 4 Fernsehgerät
- 5 Kostenübernahmeerklärung
 - 5.1 Genehmigung bei vorliegender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte
 - 5.2 Genehmigung bei fehlender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte
 - 5.3 Genehmigung für Antragsteller ohne Bezug von laufenden Leistungen
- 6 Barleistungen
 - 6.1 Genehmigung bei vorliegender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte

- 6.2 Genehmigung bei fehlender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte
- 7 Anspruchsvoraussetzungen für Waschmaschinen (bei Erstbezug)
- 8 Lieferung
 - 8.1 Kosten der Lieferung und Montage
 - 8.2 Anschluss
 - 8.3 Ersatz schuldhaft verursachter Aufwendungen
- 9 Haushaltsgrößen und Höchstbeträge

Grundsätzliches

Für die Anerkennung des einmaligen Bedarfs für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist Voraussetzung, dass der Bedarf tatsächlich besteht, also die Wohnungsausstattung bzw. das einzelne Haushaltsgerät nicht vorhanden ist. Dies ist nicht der Fall, solange die Erstausrüstung bzw. Teile der Erstausrüstung von Dritten wie dem Vermieter oder haushaltsangehörigen Personen der leistungsberechtigten Person zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Voraussetzung ist die erstmalige Anschaffung der Wohnungsausstattung oder einzelner für das Wohnen erforderlicher Gegenstände. Diese liegt dann vor, wenn die leistungsberechtigte Person vorher nicht im Besitz einer Wohnungsausstattung oder einzelner für das Wohnen erforderlicher Gegenstände war. Typischer Fall der Erstausrüstung ist der erstmalige Bezug einer Wohnung nach Auszug aus dem Elternhaus. Einer Erstausrüstung bedarf es auch bei Auszug aus einer teilmöblierten Wohnung oder einer Einrichtung, in der die Wohnungsausstattung gestellt wurde, wie beispielsweise in besonderen Wohnformen, Frauenhäusern oder Haftanstalten. Auch nach einer Trennung und dem folgenden Bezug einer Wohnung kann der Bedarf für eine Erstausrüstung bestehen, wenn die Wohnungsausstattung oder Teile davon beim Partner oder der Partnerin verbleiben und sich ein etwaiger Anspruch auf Herausgabe nicht zeitnah realisieren lässt.

Die Erstausrüstung ist von der notwendigen Ersatzbeschaffung einzelner Einrichtungsgegenstände nach Verschleiß, Weggabe oder Zerstörung durch die leistungsberechtigte Person oder Haushaltsangehörige abzugrenzen. Dieser Bedarf ist vom Regelbedarf gedeckt. Es ist kein Bedarf für eine Erstausrüstung anzuerkennen.

Kein Fall der Ersatzbeschaffung, sondern der anzuerkennenden Erstausrüstung liegt vor, wenn von außen einwirkende außergewöhnliche Umstände auftreten, in deren Folge die Zerstörung oder die Unbrauchbarkeit der gesamten wohnraumbezogenen Gegenstände oder eines erheblichen Teils eingetreten ist. Solche außergewöhnlichen Umstände sind bspw. ein Wohnungsbrand, ein Wasserschaden, Schädlingsbefall oder die

Zerstörung des Wohnungsinventars durch Dritte. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob Ansprüche gegen eine (Hausrat-) Versicherung oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte bestehen.

Eine Wohnungsausstattung umfasst die wohnraumbezogenen Gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Der Anspruch muss sich nicht auf eine komplette Ausstattung beziehen, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beschränken, wenn nur diese erstmalig oder nach einem Schadensereignis (siehe oben) benötigt werden. Im Einzelnen können von der Erstaussstattung insbesondere umfasst sein: Gardinen, Lampen, die Küchenausstattung (einschließlich Kühlschrank und einer Grundausstattung an Kochgeschirr und Küchengeräten), Möbel, eine Grundausstattung an sonstigen Haushaltsgeräten wie Staubsauger und Bügeleisen, Matratze und Bettzeug und eine Waschmaschine. Geschirrspülmaschine und Trockner sind für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen regelmäßig nicht erforderlich und daher üblicherweise vom Bedarf nicht umfasst. Ein Fernseher gehört ebenso nicht zur Erstaussstattung einer Wohnung, da es sich weder um einen Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät handelt. Nicht unter die Norm fallen auch die Kosten der Einzugsrenovierung (Teppichboden, Tapeten, etc.).

Zur Bedarfsbemessung ist es ausreichend, wenn die Ausstattung grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Es kann daher auf die Anschaffungskosten entweder für neue einfache Möbel im unteren Preissegment oder für gut erhaltene gebrauchte Möbel und Haushaltsgeräte abgestellt werden. Insbesondere bei der Möbel- und Haushaltsgeräteanschaffung greifen auch Personen unterer Einkommensgruppen auf Gebrauchtmöbel zurück. Durch die vorhandenen Strukturen von Sozialkaufhäusern und durch den Zuwachs von Privatverkäufen im Internet ist von einem ausreichenden Markt für Gebrauchtmöbel und Haushaltsgeräte auszugehen.

Soweit für die Erstaussstattung nachfolgend Leistungen durch Vertragsfirmen in Betracht kommen, sind die Leistungsberechtigten aus Gründen des Datenschutzes bereits bei Antragstellung im Rahmen der Beratungspflicht darauf hinzuweisen, dass der Vertragsfirma Name und Adresse der Leistungsberechtigten bei der Auftragsabwicklung bekannt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist vom Antragsteller **zwingend** unverzüglich bei Antragstellung für Möbel, Elektrogeräte, Küchenausstattung, Kinderartikel, Stores und Gardinen, die durch Vertragsfirmen abgegeben werden, und noch **vor Erteilung einer Kostenzusicherung** die Einwilligung in die Weitergabe von Daten an die entsprechende Vertragsfirma einzuholen- näheres dazu siehe Punkte 3 Gardinen, Punkt 5 Kostenübernahmeerklärung und Punkt 6 Barleistungen.

Sollten die Leistungsberechtigten dies vermeiden wollen, ist eine Barleistung nur möglich, wenn die beantragte Leistung in gleicher Beschaffenheit und Güte zumindest gleich günstig beschafft werden kann. Hierüber ist von den Leistungsberechtigten zum

Zweck des Kostenvergleichs ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

Die Leistungsberechtigten sollen sich umgehend äußern, wenn sie die Datenweitergabe vermeiden wollen. Die Leistungsberechtigten sind zu informieren, dass eine evtl. dadurch entstehende Verzögerung zu ihren Lasten geht.

Eine solche Barleistung scheidet aber aus, wenn im Einzelfall eine zweckwidrige Verwendung des Geldbetrags zu befürchten ist.

Vertragsfirmen

Mit folgenden Firmen bestehen Verträge:

Für Kücheneinrichtung und Elektrogeräte (Waschmaschinen, Elektroherde und Kühlschränke, jeweils einschl. Anschluss) :

Fa. Elha-Service GmbH

Peter-Stegmüller-Weg 1

80999 München

(Tel. (+49 89) 812 59 90; Fax (+49 89) 812 92 42; E-Mail: info@elha-service.de).

Zur Vereinbarung eines Liefertermins und um weitere Einzelheiten mit dem Leistungsberechtigten zu klären, wurde die **Telefonnummer (+49 89) 812 37 24** eingerichtet.

Eine persönliche Vorsprache ist weder nötig noch möglich. Eine Ausstellung der Einrichtungsgegenstände besteht bei der Fa. Elha nicht.

Für Kinderartikel:

Firma SAXHO Guest Supplies GmbH

Hamburger Str. 31

01067 Dresden

(Tel: 0351/ 208 646 51, Fax: 0351/ 49 76 43 7, E-Mail: info@saxho.de)

Zur Vereinbarung eines Liefertermins und um weitere Einzelheiten mit dem Leistungsberechtigten zu klären, wurden die **Festnetz-Nummer 0351/208 646 51** und die **Handy-Nummer 0176/ 314 729 67** eingerichtet.

Eine persönliche Vorsprache oder eine Besichtigung ist nicht möglich.

Ausnahmeregelung für Wohnungserstausstattung bei Wegzug aus München

Wird ein Antrag auf Bewilligung von Leistungen für Bedarfe der Erstausstattung einer Wohnung im Zusammenhang mit einem Umzug zu einem Zeitpunkt gestellt, zu dem der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Bereich des Trägers am Wegzugsort hatte, ist der bisherige Träger für die Leistungserbringung zuständig (LSG München, Urteil vom 26.01.2021-L 11 A S 802/19).

(Nur) soweit also der Antrag des Leistungsberechtigten auf Wohnungserstaussstattung noch zum Zeitpunkt des gewöhnlichen Aufenthalts in München bei der Landeshauptstadt München als Sozialhilfeträger eingeht, ist die Landeshauptstadt München als Sozialhilfeträger trotz des Wegzugs aus dem Stadtgebiet München und des Bezugs einer neuen Wohnung im Bereich eines anderen Sozialhilfeträgers für die Entscheidung über den Antrag auf Wohnungserstaussstattung der neuen Wohnung außerhalb Münchens zuständig.

Aus Gründen der Praktikabilität ist daher **(nur) in diesem konkreten Ausnahmefall** bei Anträgen auf Wohnungserstaussstattung **abweichend** vom üblichen Verfahren bei Artikeln aus dem Bereich Küchenmöbel, Elektrogroßgeräte und Kindermöbel statt einer Sachleistung eine entsprechende Barleistung zu gewähren- in diesem Ausnahmefall gelten auch die unter Punkt 9 dieser Regelung festgesetzten Einzel- und Höchstbeträge für die einzelnen Haushaltsgrößen nicht.

Die Höhe der konkret zu gewährenden Barleistung für diese Küchenmöbel-,Elektrogroßgeräte- und Kindermöbelartikel, die üblicherweise als Sachleistung abgegeben werden, bestimmt sich in dieser Ausnahmekonstellation wie folgt (Achtung: für Artikel, die bereits in der Artikelliste unter Nr.2 als Barleistung vorgesehen sind, ergeben sich keine Preisänderungen, da hier bereits der Endpreis inklusive Mehrwertsteuer, Lieferung und ggf. Montage angegeben ist !):

Der Netto-Preis der entsprechenden Sachleistung der einzelnen Artikel der nachfolgenden Artikelliste unter Nr.2 zuzüglich des maßgebenden Mehrwertsteuersatzes (derzeit 19%) ergibt den Brutto-Preis. Für Lieferung und Montage wird noch ein Pauschalbetrag von 10% des Bruttopreises aufgeschlagen. Der so ermittelte Gesamtbetrag wird auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet. Für den beantragten Artikel ist eine Barleistung in entsprechend gerundeter Höhe zu gewähren.

Beispiel:

Der Nettopreis eines Sachleistungsartikels i.H.v. 85,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer i.H.v. 16,15 € ergibt den Bruttopreis von 101,15 €. Diesem Bruttobetrag werden noch 10% für Lieferung und Montage i.H.v. 10,12 € aufgeschlagen. Der sich errechnende Betrag i.H.v. 111,27 € wird auf 112,00 € aufgerundet. Damit ist ein Gesamtbetrag von 112,00 € zu gewähren.

Artikelliste

Hinweise:

Die Preise der **Fa. Elha-Service** sind **Netto**-Preise, wobei die Fa. Elha in der Regel bereits 2 % Skonto bei Rechnungstellung berücksichtigt. Zur Lieferung und Montage siehe Punkt 8.1.

Die Preise der **Fa. SAXHO Guest Supplies GmbH** sind **Netto**-Preise.

Die Angaben zu **Bargeld** sind **Endbeträge** (und beinhalten auch die Kosten für Transport und ggf. Anschluß).

Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung	Preis in €
	Küche		
101	Küchentisch	Bargeld für Gebrauchtmöbel	65,00
102	Küchenstuhl	Bargeld für Gebrauchtmöbel	30,00
103	Lampe	Bargeld	20,00
104	Anrichte 40 cm	Elha-Service	117,90
105	Anrichte 50 cm	Elha-Service	164,00
106	Anrichte 60 cm	Elha-Service	173,50
107	Anrichte 80 cm	Elha-Service	182,00
108	Anrichte 100 cm	Elha-Service	226,00
109	Küchenhänger 40 cm	Elha-Service	80,50
110	Küchenhänger 50 cm	Elha-Service	109,50
111	Küchenhänger 60 cm	Elha-Service	117,00
112	Küchenhänger 80 cm	Elha-Service	123,00
113	Küchenhänger 100 cm	Elha-Service	154,00
114	Küchenanrichte mit Spüle und Armatur Aufpreis für Niederdruck-Mischbatterie Dieser Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken.	Elha-Service	494,00 144,00
115	Doppelkochplatte	Bargeld	45,00
116	Elektroherd "Amica SHE11640W ". Dieser Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken.	Elha-Service	459,00
116a	Gaskochherd „Amica SHGG 11647 W “Dieser Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken.	Elha-Service	598,00

117	Waschmaschine Toplader „Haier RTXSGQ48TMSCE-84“. Dieser Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken.	Elha-Service	519,00
118	Waschmaschine Frontlader „Amica WA 474 081“. Dieser Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken.	Elha-Service	515,00
119	Kühlschrank „Amica KS 15915 W“ mit Gefrierfach, Standgerät. Der Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben.	Elha-Service	398,00
120	Kühl-/ Gefrierkombination in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Großfamilien)-Gewährung nur, soweit keine Sachleistung für einen Kühlschrank gewährt wird (d.h. alternativ zu Kühlschrank nach obiger Nr.119., nicht zusätzlich !)	Bargeld	593,00
	Wohnzimmer		
201	Couch	Bargeld für Gebrauchtmöbel	160,00
202	Sessel	Bargeld für Gebrauchtmöbel	95,00
203	Couchtisch	Bargeld für Gebrauchtmöbel	55,00
204	Wohnzimmerschrank	Bargeld für Gebrauchtmöbel	125,00
205	Wohnzimmerkombischrank	Bargeld für Gebrauchtmöbel	155,00
206	Radio	Bargeld für Gebrauchtartikel	20,00
207	Lampe	Bargeld	20,00
208	Bettcouch	Bargeld für Gebrauchtmöbel	185,00
	Schlafzimmer		
301	Einzelbettgestell	Bargeld für Gebrauchtmöbel	45,00
302	Doppelbettgestell	Bargeld für Gebrauchtmöbel	105,00
303	Lattenrost	Bargeld für Gebrauchtmöbel	25,00
304	Matratze Federkern	Bargeld für Neuartikel	110,00
305	Matratzenschoner	Bargeld für Neuartikel	10,00

306	Kleiderschrank 2-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel	80,00
307	Kleiderschrank 3-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel	120,00
308	Schrankaufsatz 2-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel	40,00
309	Schrankaufsatz 3-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel	50,00
310	Polsterliege 90 x 200 cm	Bargeld für Gebrauchtmöbel	80,00
311	Kopfkissen	Bargeld für Neuartikel	25,00
312	Oberbett	Bargeld für Neuartikel	45,00
313	Lampe	Bargeld	20,00
314	Garnitur Bettwäsche	Bargeld	25,00
	Kinderzimmer		
401	Stockbett (90 x 200 cm oder 90 x190 cm) inkl. Montage	SAXHO Guest Supplies GmbH	380,00
401a	Matratze (90 x 200 cm oder 90 x190 cm)	SAXHO Guest Supplies GmbH	98,00
402	Schreibtisch	Bargeld für Gebrauchtmöbel	60,00
403	Drehstuhl (robustes Gestell)	Bargeld für Gebrauchtmöbel	30,00
404	Jugenddrehstuhl (Kinderbezug)	Bargeld für Gebrauchtmöbel	20,00
405	Lampe	Bargeld	20,00
406	Kinderbett (140 x 70 cm) inkl. Montage - umbaubar vom Kinderbett (0-3 Jahre) zum Juniorbett (3-5 Jahre) - Abgabe nur, soweit noch keine Barleistung für ein Kinderbett im Rahmen der Babyerstaussstattung gewährt worden ist - bis max. 5 Jahre, darüber Art. Nrn. 301 ff	SAXHO Guest Supplies GmbH	215,00
407	Kinderbettmatratze (140 x 70 cm) - Abgabe nur, soweit noch keine Barleistung für ein Kinderbett im Rahmen der Babyerstaussstattung gewährt worden ist	SAXHO Guest Supplies GmbH	52,00

408	Oberbett (100 x 135 cm)	SAXHO Guest Supplies GmbH	25,00
408a	Oberbett (135 x 200 cm)	SAXHO Guest Supplies GmbH	25,00
409	Kopfkissen (40 x 60 cm)	SAXHO Guest Supplies GmbH	15,00
409a	Kopfkissen (80 x 80 cm)	SAXHO Guest Supplies GmbH	15,00
410	Bettwäschegarnitur (100 x 135 cm /40 x 60 cm)	SAXHO Guest Supplies GmbH	25,00
410a	Bettwäschegarnitur (135 x 200 cm/ 80 x 80 cm)	SAXHO Guest Supplies GmbH	25,00
411	wasserdichte Betteinlage	SAXHO Guest Supplies GmbH	19,00
412	Spannbettuch (70 x 140 cm)	SAXHO Guest Supplies GmbH	12,00
412a	Spannbettuch (90 x 200 cm-100x200 cm)	SAXHO Guest Supplies GmbH	15,00
413	Wickelkommode mit Aufstellen	SAXHO Guest Supplies GmbH	210,00
414	Wickelaufgabe - Abgabe nur, soweit noch keine Barleistung im Rahmen der Babyerstausstattung gewährt worden ist	SAXHO Guest Supplies GmbH	50,00
415	Kinderhochstuhl inkl. Montage	SAXHO Guest Supplies GmbH	92,00
416	Kinderwagen / Buggy / Sportwagen incl. Fußsack und inkl. Montage - erst ab der Fähigkeit zum selbständigen aufrechten Sitzen (ca. ab dem 6.-9. Monat) geeignet - Kinderwagen für Neugeborene im Rahmen der Babyerstausstattung als Barleistung enthalten	SAXHO Guest Supplies GmbH	200,00
420	Geschwisterwagen (= Buggy) inkl. Montage	SAXHO Guest Supplies GmbH	320,00
421	Sommerfußsack	SAXHO Guest Supplies GmbH	50,00
422	Winterfußsack	SAXHO Guest Supplies GmbH	60,00
425	Netzlaufgitter inkl. Montage	SAXHO Guest Supplies GmbH	100,00

	Bad, Flur, Sonstiges		
501	Badhängeschränk	Bargeld für Gebrauchtmöbel	20,00
502	Schuhschränk	Bargeld für Gebrauchtmöbel	50,00
503	Garderobe	Bargeld für Gebrauchtmöbel	35,00
504	Lampe	Bargeld	20,00
505	Staubsauger	Bargeld	65,00
506	Bügeleisen	Bargeld	25,00
507	Bügelbrett	Bargeld	20,00
508	Wäscheständer	Bargeld	15,00

Geschirrpauschale, Gardinen / Stores

Wer einen neuen Hausstand gründet, benötigt in der Regel eine Erstausrüstung an Geschirr und Zubehör (Töpfe, Pfannen, Kochlöffel, Teller, Tassen, Gläser, Besteck, Topflappen, Geschirrtücher usw.).

Für die Erstausrüstung werden folgende Beträge gewährt:

- Regelbedarfsstufe 1 (= Alleinstehende) : 100,-- €
- Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten, Lebenspartner, eheähnliche Gemeinschaft) je Person: 80,-- €
- Kinder der Regelbedarfsstufen 4 mit 6 je Kind: 20,-- €

Der weitere Bedarf an Geschirr und Zubehör ist in den Regelbedarfen enthalten.

Stores und Gardinen gehören bei allen Räumen mit Außenfenstern / Balkontüren grundsätzlich zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf und sind **bei Geltendmachung des entsprechenden Bedarfs** zu genehmigen, **soweit** aufgrund der Einsehbarkeit der Räumlichkeiten ein notwendiger Sichtschutz von außen tagsüber (= Stores) und ein notwendiger Sichtschutz von außen bzw. ein notwendiges Verdunkeln am Abend/ in der Nacht (= Gardinen) angezeigt ist (z.B. keine Stores oder Gardinen notwendig beim Badfenster mit blickdichtem Milchglas oder sichtgeschütztem Strukturglas) und **soweit** diese Zwecke nicht anderweitig gedeckt werden können (z.B. keine Gardinen notwendig, soweit Außen- oder Innenjalousien/Rollos oder Fensterläden als ausreichender Sichtschutz am Abend bzw. als Verdunkelungsmöglichkeit in der Nacht vorhanden sind).

Stores und Gardinen (in Fenster- bzw. Balkontürhöhe) sind ausschließlich **mit Bestellschein** (Fbl. SA 005.3) über die "Münchner Arbeit gGmbH" abzugeben, einmalige Geldleistungen sind für diesen Zweck nicht zu gewähren. Sowohl für Gardinenstangen

als auch für das notwendige Gestänge der Stores kann jeweils ein Betrag von 15,- € pro Meter gewährt werden.

Bei Antragstellung für Stores und Gardinen ist aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben der Antragsteller **zwingend vor Erteilung einer Kostenzusicherung** in jedem Fall mittels Formblatt SA 059.51 mit zeitnaher Fristsetzung aufzufordern seine Einwilligung in die Weitergabe von Daten an die Vertragsfirma unter Verwendung der beigefügten Anlage schriftlich zu erteilen.

Genehmigung bei vorliegender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte

Wurde die Einwilligung erteilt, ist dieses Formblatt „Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte“ zu den Akten zu nehmen und die Kostenzusicherung gemäß Formblatt SA 005.3 auszustellen.

Genehmigung bei fehlender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte

Wurde hingegen die Einwilligung nicht termingerecht erteilt oder wird die erteilte Einwilligung rechtzeitig vor der Weitergabe der Daten an Dritte widerrufen, ist die Kostenübernahmeerklärung **allein** an den Antragsteller zu übersenden mit dem Hinweis, dass dieser die Kostenübernahmeerklärung nur selbst an die Vertragsfirma weitergeben kann. Eine direkte Übersendung der Kostenübernahmeerklärung an die Vertragsfirma durch den Sozialhilfeträger ist in diesem Fall aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Fernsehgerät

Im Rahmen der Erstausrüstung für Wohnung ist kein Fernsehgerät zu gewähren.

Gemäß Urteil des Bundessozialgerichts vom 09.06.2011 (Az. B 8 SO 3/10 R) handelt es sich bei einem Fernsehgerät nämlich weder um einen Einrichtungsgegenstand noch um ein Haushaltsgerät im Sinne des § 31 Abs.1 Nr.1 SGB XII und ist daher im Rahmen der Erstausrüstung einer Wohnung auch nicht zu gewähren.

Ein Fernsehgerät dient nicht einer geordneten Haushaltsführung, sondern dem Erhalt von Informationen und der Befriedigung von Unterhaltungsbedürfnissen und ist somit aus dem für den notwendigen Lebensunterhalt zur Verfügung gestellten monatlichen Regelsatz nach § 27a Abs.1 SGB XII zu finanzieren.

Bei Anträgen auf Gewährung eines Zuschusses für ein Fernsehgerät ist ein entsprechender Antrag auf Stiftungsmittel aufzunehmen und zur Entscheidung an die Stif-

tungsverwaltung S-R-3 zu leiten.

Kostenübernahmeerklärung

Die Formblätter sind den Firmen wie folgt zugeordnet:

Fa. Elha Fbl. SA 005.35.3

Fa. SAXHO Guest Supplies GmbH Fbl. SA 005.35.4

Diakonia Fbl. SA 005.35.6

Hinweis: Die o.a. Formblätter sind in CoSys enthalten. Hier ist die Stückzahl nicht vorgegeben.

In der Spalte „Preis“ wird der Abgabepreis von der Lieferfirma eingetragen. Die Abrechnung erfolgt durch S-GL-F/RW.

Unter dem Feld „Geburtsdatum“ ist die Lieferanschrift einzutragen, wenn diese nicht mit der aktuellen Wohnanschrift identisch ist (z.B. bei einem Umzug).

Über einen Antrag auf Sachleistungen und /oder Geldleistungen ist stets ein entsprechender Bescheid zu fertigen.

Bei Antragstellung ist aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben der Antragsteller **zwingend vor Erteilung einer Kostenzusicherung** in jedem Fall mittels Formblatt SA 059.51 unter angemessener, kurzer Fristsetzung aufzufordern seine Einwilligung in die Weitergabe von Daten an die entsprechende Vertragsfirma unter Verwendung der beigefügten Anlage schriftlich zu erteilen.

Genehmigung bei vorliegender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte

Wurde die Einwilligung erteilt, ist dieses Formblatt „Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte“ zu den Akten zu nehmen und die Kostenzusicherung für die entsprechende Vertragsfirma mittels Formblatt SA 005.3-SA 005.35.6 auszustellen.

Die Originale der Kostenübernahmeerklärungen sind von den Sozialbürgerhäusern täglich an die jeweiligen Firmen zu senden, damit die Kostenübernahmeerklärungen bereits vorliegen, wenn die durch das Sozialbürgerhaus verständigten Leistungsberechtigten (Terminvorgabe eine Woche) dort vorsprechen.

In dringenden Fällen ist die Kostenübernahmeerklärung per Fax an die jeweilige Firma zu senden und mit dieser Kontakt aufzunehmen, dass die Leistungsberechtigten kurzfristig dort vorsprechen.

Genehmigung bei fehlender Einwilligung in die Weitergabe

von Daten an Dritte

Wurde hingegen die Einwilligung nicht termingerecht erteilt oder wird die erteilte Einwilligung rechtzeitig vor der Weitergabe der Daten an Dritte widerrufen, ist die Kostenübernahmeerklärung **allein** an den Antragsteller zu übersenden mit dem Hinweis, dass dieser die Kostenübernahmeerklärung nur selbst an die Vertragsfirma weitergeben kann. Eine direkte Übersendung der Kostenübernahmezusicherung an die Vertragsfirma durch den Sozialhilfeträger ist in diesem Fall aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Genehmigung für Antragsteller ohne Bezug von laufenden Leistungen

Bei Hilfebedürftigen, die **keine laufenden Leistungen** beziehen, ist vorab zu prüfen ist, in welcher Höhe übersteigendes Einkommen vorhanden ist und mit welchem Anrechnungsfaktor dieses zu berücksichtigen ist. Das Einkommen im Entscheidungsmonat ist dabei vollständig anzurechnen und dem laufenden Bedarf zum Lebensunterhalt sowie dem einmaligen Bedarf gegenüberzustellen. Der weitere Einsatz des übersteigenden Einkommens für die folgenden maximal sechs Monate ist eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles. Kommt danach eventuell zusätzlich zu Bargeld- auch noch eine Sachleistung mittels Kostenübernahme in Betracht, so ist über den Umfang, die Höhe und die verschiedenen Arten der Leistungserbringung eine Regelung im Bescheid zu treffen.

Barleistungen

Die benötigten Artikel für den Wohn-, Flur-, und Badbereich werden ausschließlich gebraucht gewährt. Für den Schlafzimerbereich werden für Oberbetten, Kopfkissen sowie Matratzen aus hygienischen Gründen einmalige Geldleistungen zum Kauf neuer Artikel genehmigt. Hierfür ist ein Pauschalbetrag zu genehmigen. Aus der beiliegenden Bedarfsliste ist ersichtlich, in welcher Höhe für die einzelnen Wohnbereiche eine einmalige Geldleistung (Pauschale) gewährt werden kann. Bei diesen Beträgen handelt es sich um einen Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf. Mit diesen Pauschalen können die Leistungsberechtigten selbst entscheiden, wie die Wohnbereiche ausgestattet werden.

Ist aufgrund der Erfahrungen mit der Leistungsberechtigten nicht gewährleistet, dass der Pauschalbetrag zweckentsprechend verwendet wird, besteht die Möglichkeit die notwendigen Artikel als Gebrauchtware abzugeben.

Dabei ist aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben der Antragsteller **zwingend vor Erteilung einer Kostenzusicherung** in jedem Fall mittels Formblatt SA 059.51 unter

angemessener, kurzer Fristsetzung aufzufordern seine Einwilligung in die Weitergabe von Daten an die Vertragsfirma unter Verwendung der beigefügten Anlage schriftlich zu erteilen.

Genehmigung bei vorliegender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte

Wurde die Einwilligung erteilt, ist dieses Formblatt „Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte“ zu den Akten zu nehmen und die Kostenzusicherung gemäß Formblatt SA 005.35.6 auszustellen.

Genehmigung bei fehlender Einwilligung in die Weitergabe von Daten an Dritte

Wurde hingegen die Einwilligung nicht termingerecht erteilt oder wird die erteilte Einwilligung rechtzeitig vor der Weitergabe der Daten an Dritte widerrufen, ist die Kostenübernahmeerklärung **allein** an den Antragsteller zu übersenden mit dem Hinweis, dass dieser die Kostenübernahmeerklärung nur selbst an die Vertragsfirma weitergeben kann. Eine direkte Übersendung der Kostenübernahmezusicherung an die Vertragsfirma durch den Sozialhilfeträger ist in diesem Fall aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Gebrauchtmöbel, Kleinelektronik und Hausrat sind bei Fa. Diakonia, Dachauer Str. 192, 80992 München, Tel: 189148015 gegen Kostenübernahmeerklärung (Fbl. SA 005.35.6) erhältlich.

Die in der Artikelliste aufgeführten Artikel (siehe Nr. 2) für Küche und Kinderzimmer für Kinder bis 6 Jahre sind grundsätzlich über die jeweiligen Vertragsfirmen neu abzugeben.

Sind bereits Möbel vorhanden und abzulösen, können höchstens 50% der in der Preisliste für neue Möbel angegebenen Beträge berücksichtigt werden.

Anspruchsvoraussetzungen für Waschmaschinen (bei Erstbezug)

Die Möglichkeit, Wäsche in der Waschmaschine zu waschen, gehört heute zum üblichen Lebensstandard. Das bedeutet aber nicht, dass eine Maschine in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen muss.

Grundsätzlich müssen von den Leistungsberechtigten die Möglichkeiten einer Gemeinschaftswaschanlage genutzt werden, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Es ist davon auszugehen, dass diese Gründe vorliegen

- bei Haushaltsgemeinschaften, in denen Schwerbehinderte oder Pflegebedürftige betreut werden
- bei Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind
- bei berufstätigen allein Erziehenden
- bei allein Erziehenden, wenn mindestens ein Kind weder Kindergarten noch Schule besuchen kann
- bei Familien oder allein Erziehenden, die mit drei oder mehr Kindern unter 15 Jahren in Haushaltsgemeinschaft leben.

Steht nachweislich weder im Haus noch in der Wohnanlage eine Gemeinschaftswaschanlage zur Verfügung, muss eine Waschmaschine bei Erstbezug als Bedarf anerkannt werden.

Lieferung

Kosten der Lieferung und Montage

Bei der **Fa. Elha** beinhalten die Artikelpreise Lieferung und Montage inklusive Montagematerial, Elektro- und Sanitäranschlüsse ab bauseits vorhandenen Steckdosen und Eckventilen. Abweichende Arbeiten werden im Einzelfall zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei der **Fa.SAXHO Guest Supplies GmbH** ist der Lieferpreis und die gebrauchsfertige Montage (soweit erforderlich) bereits im Abgabepreis enthalten. Sie liefert alle Artikel spätestens sechs Wochen nach Auftragseingang aus. Die Leistungsberechtigten müssen mit der Firma telefonisch einen Liefertermin vereinbaren.

Anschluss

Bei Abgabe von Waschmaschinen, einer Anrichte mit Spüle und Armatur, von Elektro- bzw. Gasherden sowie Kühlschränken ist das Anschließen durch einen Fachbetrieb notwendig. Der Anschluss erfolgt durch die **Fa. Elha**.

Bei diesen Artikeln ist auf der Kostenübernahmeerklärung „mit Anschluss“ anzugeben.

Ersatz schuldhaft verursachter Aufwendungen

Die Leistungsberechtigten sind auf die Folgen schuldhaft verursachter Mehrkosten rechtzeitig hinzuweisen. Hierzu ist das beigefügte Informationsblatt nachweislich gegen Unterschrift (z.B. auf einem zweiten Exemplar für die Akte) zusammen mit der Kostenübernahmeerklärung auszuhändigen (vgl. Nr. 5).

Verschulden die Leistungsberechtigten Mehrkosten (z.B. Fahrtkosten in Höhe von 55,00 € für eine zusätzliche Anfahrt, da Leistungsberechtigte trotz nachweislicher Terminvereinbarung nicht anzutreffen waren), können diese im Wege des Kostenersatzes (§ 103 Abs. 1 SGB XII) zurückgefordert werden. Die Kostenersatzforderung kann auch durch Aufrechnung nach § 26 Abs. 2 SGB XII realisiert werden.

Eine Anhörung gemäß § 24 SGB X ist erforderlich. Das Sozialbürgerhaus ist verpflichtet, im Einzelfall **Vorsatz** bzw. **grobe Fahrlässigkeit** der Leistungsberechtigten zu beweisen. Die entsprechenden Nachweise sind in der Sozialhilfeakte festzuhalten (z.B. Niederschrift zur Anhörung).

Haushaltsgrößen und Höchstbeträge

- Haushaltsgrößen und Höchstbeträge (= Brutto-Preise)